

Wildhainweg 9
Postfach 6935
3001 Bern
Telefon 031 633 59 00
Telefax 031 633 59 99
www.be.ch/kaio
info.kaio@fin.be.ch



Open Sourcing von Libraries

Antrag

Bearbeitungs-Datum	14. April 2023
Version	1.5.1
Dokument Status	Freigegeben
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor	Steiner Nicolas, FIN-KAIO-BS-AS1
Dokumentnummer	#405467

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
1.1	Referenzierte Dokumente	3
2	Gegenstand des Open Sourcing	4
2.1	Namen und Kurzbeschreibung der zu publizierenden Libraries	4
2.2	Gründe für das Open Sourcing	4
2.3	Repository-Namen und Entwickler-Berechtigungen	4
3	Checkliste	5
4	Begleitende Dokumentation zur Checkliste	6
4.1	Eigentum an den Libraries	6
4.2	Aufwandschätzung, Durchlaufzeit und Träger der Kosten	6
4.3	Keine proprietären oder geschützten Teile	6
4.4	Keine Hindernisse wegen Patentenschutz.....	7
4.5	Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen.....	7
4.6	Potentielle Nutzerinnen und Nutzer	7
	Dokument – Protokoll	8

1 Zweck

Dieser Antrag erlaubt eine schnelle Abklärung, ob der Veröffentlichung von Libraries unter einer Open-Source-Lizenz etwas entgegensteht. Er liefert der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Libraries die Grundlage für einen Open-Sourcing-Entscheid und dem KAIO alle notwendigen Informationen, um bei einem positiven Entscheid die Publikation zu unterstützen.

1.1 Referenzierte Dokumente

- [1] AGB des Vereins Digitale Verwaltung Schweiz für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2020¹.
- [2] Checkliste «Source Code und Dokumentation»

¹ <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan/arbeitsprogramm-ict/agb-ikt-leistungen>

2 Gegenstand des Open Sourcing

Texte in kursiver Schrift geben Hinweise zum Ausfüllen des Antrags und können im ausgefüllten Antrag entfernt werden.

2.1 Namen und Kurzbeschreibung der zu publizierenden Libraries

Listen Sie die zu publizierenden Libraries mit dem Namen und einer kurzen Beschreibung auf.

2.2 Gründe für das Open Sourcing

Nennen Sie Gründe, warum Sie die Libraries unter einer Open-Source-Lizenz publizieren möchten.

2.3 Repository-Namen und Entwickler-Berechtigungen

Nennen Sie die gewünschten Repository-Namen für die Libraries auf der Publikationsplattform GitHub und geben Sie die Namen der GitHub-Benutzerkonten der Entwicklerin oder des Entwicklers sowie den Namen des Arbeitgebers dieser Person an. Das KAIO wird die Entwicklerin oder den Entwickler entsprechend berechtigen. Nennen Sie ausserdem das GitHub-Benutzerkonto, das die Rolle «Repository Administrator» erhalten soll.

3 Checkliste

Die Details zu den einzelnen Punkten der Checkliste finden sich in den referenzierten Kapiteln in diesem Dokument.

	Verweis auf Kapitel
<input type="checkbox"/> Das Eigentum an der Libraries liegt beim Kanton Bern.	4.1
<input type="checkbox"/> Der Aufwand für das Open Sourcing der Libraries ist geschätzt und der Träger der Kosten definiert.	4.2
<input type="checkbox"/> Ein Zeitplan für das Open Sourcing ist vorgeschlagen und eine grobe Schätzung der Durchlaufzeit angegeben.	4.2
<input type="checkbox"/> Die Libraries enthalten keine proprietären oder geschützten Teile.	4.2
<input type="checkbox"/> Keine Hindernisse wegen Patentschutz	4.4
<input type="checkbox"/> Die Libraries enthalten keine Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen.	4.5
<input type="checkbox"/> Es gibt potentielle Nutzerinnen oder Nutzer bzw. interessierte Personen.	4.6

Alle Punkte auf der Checkliste müssen mit «Ja» beantwortet werden, damit die Veröffentlichung der Library unter einer Open-Source-Lizenz möglich ist. Ansonsten steht der Veröffentlichung ein gewichtiger Punkt entgegen und der Aufwand für die detaillierte Abklärung lohnt sich vermutlich nicht.

Bei Unklarheiten und beim Beseitigen von Hindernissen unterstützt das KAIO gerne unter der folgenden E-Mail-Adresse: info.kaio@fin.be.ch

4 Begleitende Dokumentation zur Checkliste

4.1 Eigentum an den Libraries

Nur die Eigentümerin oder der Eigentümer der Libraries hat das Recht, eine Veröffentlichung vorzunehmen.

Handelt es sich bei den Libraries um einen Teil von Individualsoftware, die im Auftrag des Kantons Bern erstellt wurde, dann kommen meistens die AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) [1] zur Anwendung. Diese bestimmen unter der Ziffer 24.2, dass das Eigentum von Source Code und Dokumentation an die Leistungsbezügerin (den Kanton Bern) übergehen. Wurde die Software von mehreren Kantonen oder anderen Institutionen gemeinsam beschafft, dann liegt das Eigentum meistens bei einem zu diesem Zweck gegründeten Verein.

Die Rechte an *Standardsoftware* oder Teilen davon liegen in aller Regel beim Hersteller (AGB SIK, Ziffer 24.4). Diese kann also nicht vom Kanton veröffentlicht werden. Individuelle *Erweiterungen zu Standardsoftware* sind aber durchaus auch zur Veröffentlichung geeignet, im Normalfall liegt das Eigentum an diesen beim Kanton. Weniger zur Veröffentlichung geeignet sind blosse Konfigurationsanpassungen.

Liegt das Eigentum der Libraries beim Lieferanten, dann lohnt es sich, eine rechtliche Abklärung zu treffen, ob dem Kanton nicht ein auf Dritte übertragbares Recht an diesen zusteht.

4.2 Aufwandschätzung, Durchlaufzeit und Träger der Kosten

Damit das Management der Eigentümerin oder des Eigentümers einer Library einen Entscheid «für» oder «gegen» ein Open Sourcing treffen kann, ist in der Regel eine Aufwandschätzung notwendig.

Als Hilfestellung können Sie die Checkliste «Source Code und Dokumentation» durchgehen und die Punkte identifizieren, die vor der Veröffentlichung behoben werden müssen.

Es empfiehlt sich ausserdem, die Durchlaufzeit des Open Sourcing abzuschätzen und der Eigentümerin oder dem Eigentümer einen Zeitplan für das Open Sourcing vorzuschlagen.

Falls ein Software-Lieferant ein Open Sourcing von Libraries beantragt, zum Beispiel um sie für eigene Applikationen oder für Applikationen für andere Kunden einsetzen zu können, dann sollte zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Libraries (Kanton Bern) und dem Software-Lieferanten in einer Vereinbarung festgehalten werden, wer die Kosten für das Open Sourcing trägt.

4.3 Keine proprietären oder geschützten Teile

Libraries greifen in der Regel auf weitere Libraries bzw. Bibliotheken zu, die – je nach Programmiersprache – entweder direkt mit den Libraries kompiliert, gelinkt oder als Pakete mitgeliefert werden.

Falls die Libraries auf proprietäre oder lizenzpflichtige Bibliotheken zugreifen, dann ist ein Open Sourcing schwierig. Grundsätzlich kann der Source Code der Libraries zwar veröffentlicht werden, eine potentielle Verwenderin oder ein potentieller Verwender beziehungsweise eine Entwicklerin oder ein Entwickler müsste dann aber die betreffende Bibliothek ebenfalls erwerben, bevor die Library nutz- oder erweiterbar ist.

Einige Hersteller von proprietären oder lizenzpflichtigen Bibliotheken bieten spezielle Konditionen für Open-Source-Projekte an. Werden solche Bibliotheken eingesetzt, dann empfiehlt sich eine

kurze Rückfrage beim Hersteller, ob spezielle Konditionen für Open-Source-Projekte möglich sind.

4.4 Keine Hindernisse wegen Patentschutz

Patente stehen einer Veröffentlichung als Open Source zwar nicht grundsätzlich im Wege, aber sie können eine Verwendung oder Erweiterung der Software im Wege stehen. Patente sind zumindest in der Schweiz eher unüblich.

Die AGB IKT-Leistungen [1] räumen in Ziffer 24.3 dem Lieferanten grundsätzlich das Recht auf Patente ein, erlauben es aber dem Kanton Bern, Gebrauchsrechte auch an Dritte zu übertragen. Für Software, die unter diesen AGB entwickelt wurden, stellen Patente im Normalfall daher kein Problem dar.

4.5 Verfahren, die nicht öffentlich werden dürfen

Es ist möglich, dass gewisse im Source Code der Libraries ersichtliche Algorithmen und Verfahren nicht öffentlich werden sollen.

Beispielsweise kann es für den Kanton Bern nachteilig sein, die genauen Verfahren, mit denen eine Steuererklärung automatisch überprüft wird, zu veröffentlichen, da die Kenntnis solcher Verfahren einen Steuerbetrug vereinfachen könnte.

4.6 Potentielle Nutzerinnen und Nutzer

Da die Veröffentlichung als Open Source einen gewissen Aufwand verursacht, lohnt sie sich nur, wenn sich jemand für die veröffentlichten Libraries interessiert. Interessieren können sich ganz verschiedene Personen:

- *Herstellerinnen oder Hersteller bzw. Entwicklerinnen oder Entwickler von Software:* Sie können die Libraries direkt verwenden oder adaptieren. Es ist möglich, dass die Libraries technisch interessante Einzelkomponenten sind, die eventuell auch in einem anderen Kontext zum Einsatz gebracht werden können. Dies ist vor allem dann interessant, wenn die Libraries technisch sehr fortschrittliche Verfahren und Lösungen umsetzen.
- *Bestehende Verwenderinnen oder Verwender:* Die Veröffentlichung der Libraries als Open Source kann die Zusammenarbeit in einer bestehenden Community vereinfachen und die Abhängigkeit vom Software-Lieferanten senken. Falls dies auf die geprüften Libraries zutrifft, dann kann die Frage ebenfalls positiv beantwortet werden. Häufig implementieren Libraries querschnittliche Konzepte, die für mehrere Anwendungen des Kantons relevant sind, werden zum Beispiel für die Anbindung an Monitoring-Systeme, Berechtigungs-Systeme oder zur Umsetzung von technischen Vorgaben eines Amtes verwendet. In diesem Fall kann ein Open Sourcing der Libraries die Wiederverwendung dieser Funktionen vereinfachen, insbesondere, wenn sie von mehreren Software-Lieferanten benötigt werden.

Zur positiven Beantwortung dieser Frage reicht es aus, wenn Interessentinnen oder Interessenten vorstellbar sind, es müssen keine konkreten Namen oder Interessensbekundungen vorliegen.

Dokument – Protokoll

Dokumentnummer 274643

Autor Joos Thomas, FIN-KAIO-AP-SW

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.5	Ferdinand Hübner	17.05.2018	Erstellung auf Basis der Checkliste für Applikationen
0.2	Thomas Joos	22.05.2018	Überarbeitungen
0.3	Ferdinand Hübner	05.06.2018	Überarbeitungen
0.4	Thomas Joos	13.06.2018	Finalisierung
1.0	Thomas Joos	04.07.2018	Schlussversion nach Genehmigung PB
1.1	Thomas Joos	12.09.2018	Fehlerkorrekturen und kleinere Anpassungen, geschlechtsneutrale Anpassungen
1.2-1.3	Stefan Schneider	13.09.2018	Überarbeitung
1.4	Thomas Joos	18.09.2018	Finalisierung
1.5	Kélèfa Keita	21.03.2023	Aktualisierung
1.5.1	Nicolas Steiner	14.04.2023	Aktualisierung

Prüfung

Version	Stelle	Datum	Visum	Bemerkung
0.4	Thomas Joos	13.06.2018	Tjo	---
0.5	PB	02.07.2018	PB	Genehmigung Portfolioboard
1.2	Stab	13.09.2018	Ssc	Sprachliche Prüfung

Freigabe

Version	Stelle	Datum	Visum	Bemerkung
1.0	Abtl. / FBL	25.06.2018	mwe/rae	---
0.5	PB	02.07.2018	PB	Freigabe durch Portfolioboard